

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Zl. 13.465/2-III/1/2003

Bundesministerium für
öffentliche Leistung und Sport
Wollzeile 1-3
1010 WienSachbearbeiter/in:
Ing. Dr. Bernhard Wienerroither
DW: 531 20-2367
Fax: 531 20-81-2367Budgetbegleitgesetz 2003 – Dienstrechtsnovelle;
Begutachtungsverfahren; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 8 (§ 213b BDG 1979), Art. 3 Z 2 (§ 47b Abs. 2 VBG) und Art. 5 (§ 58e LDG 1984):

Im jeweils zweiten Absatz sollte jedenfalls der Begriff „Restschuljahr“ vermieden werden, da er die restliche Zeit bis zum Ende eines Schuljahres, dies ist immer der 31. August eines Jahres, impliziert. Somit wird (insbesondere für § 213b Abs. 2 dritter Satz BDG) folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Tritt der Lehrer nach dem Ende der Freistellung gemäß § 13 Abs. 1 in der ab 1. Jänner 2009 geltenden Fassung während eines Schuljahres in den Ruhestand über, so kann die höchstzulässige Rahmenzeit um den Zeitraum vom Beginn dieses Schuljahres bis zum Übertritt in den Ruhestand überschritten werden und die Dienstleistungszeit entsprechend weniger als die Hälfte der Rahmenzeit betragen. Sofern der Lehrer jedoch mit Ablauf des Monats, in dem er seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung frühestens bewirken kann oder in dem er in der ab 1. Jänner 2009 geltenden Fassung in den Ruhestand übertritt, aus dem Dienststand ausscheiden will, kann die Zeit des letzten Schuljahres der Freistellungsphase weniger als ein Schuljahr betragen.“

Eine entsprechende Ausnahmebestimmung müsste auch in Abs. 3 Eingang finden.

Im gegenständlichen Entwurf ist eine Verlängerung der Freistellungsphase um die zur Erreichung des Pensionsantrittsalters erforderlichen Bruchteile eines Schuljahres vorgesehen. Anstatt eine Verlängerung der Rahmenzeit um die erforderlichen Monate eines Schuljahres vorzusehen, ist es mindestens ebenso zielführend, eine entsprechende Verkürzung bis zu dem Zeitpunkt vorzusehen, zu dem der Lehrer durch Erklärung in den Ruhestand übertreten kann bzw. ab 1.1.2009 übertreten muss.

Dieser Vorschlag verbindet zudem den Vorteil, dass der Lehrer nach der bis 1.1.2009 geltenden Rechtslage, die seinerzeit vereinbarte Freistellungsphase nicht einseitig im letzten Schuljahr der Freistellung nachträglich durch Abgabe einer Erklärung, gemäß § 15 Abs. 1 BDG vorzeitig in den Ruhestand versetzt zu werden, verkürzen kann. Die letzte Vorgehensweise führt nämlich bei Freistellungsphasen von weniger als drei Jahren zu aufwendigen Bezugsnachverrechnungen.

Im jeweils dritten Absatz, Z 1, sollte der zweite Halbsatz lauten „in diesem Fall gilt der Lehrer mit Ablauf des Monats, in dem die Freistellung endet, als in den Ruhestand versetzt, oder“. Andernfalls wäre eine bescheidmäßige Ruhestandsversetzung erforderlich, die zusätzlichen Verwaltungsaufwand nach sich zieht.

Zu Art. 5 Z 11 (§ 123 Abs. 38 LDG 1984):

Es wird angeregt, diese Novellierungsanordnung ersatzlos zu streichen, da sie obsolet erscheint. Durch die Verlängerung der Geltungsdauer der §§ 58d bis 58f und § 58 Abs. 5 LDG durch die Novellierungsanordnung Z 10 bis 2007 wird ohnehin dafür Vorsorge getroffen, dass bei einer allfälligen Nichtverlängerung der Geltungsdauer der in § 123 Abs. 38 LDG angeführten Vorschriften (treten mit Ablauf des 31. August 2005 außer Kraft) die Geltungsdauer bis 2007 erhalten bleibt.

Zusätzlich zu diesen Anmerkungen zum Entwurf des Budgetbegleitgesetzes darf um die Aufnahme folgender Bestimmungen ersucht werden:

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

.) § 203j Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Wenn kein Unterrichtspraktikum als Ernennungserfordernis vorgesehen ~~oder davon Nachsicht erteilt worden~~ ist, bei der Lehramtsprüfung bzw. Diplomprüfung für die ausgeschriebenen Unterrichtsgegenstände (den ausgeschriebenen Unterrichtsgegenstand).“

.) § 203j Abs. 2 lautet:

„(2) Ist keine den Unterrichtsgegenständen entsprechende hochschulmäßige ~~Lehramtsprüfung~~ Lehramtsausbildung nach der Anlage 1 erforderlich oder ist keine abschließende Gesamtbeurteilung der Lehramtsprüfung bzw. Diplomprüfung vorgesehen, so tritt an die Stelle der besseren Beurteilung die auf Grund

der

1. Hochschulstudiums Hochschulbildung (Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 UniStG bzw. § 35 AHStG) oder der sonst vorgesehenen Ausbildung und
 2. der allenfalls vorgeschriebenen Berufspraxis
- erkennbare bessere fachliche und persönliche Eignung.“

.) In § 207n Abs. 1 entfällt die Wortfolge „1. wegen der Arbeitsmarktsituation ein öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen, und“ sowie die Ziffernbezeichnung “2.“:

.) In § 213 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von § 50a Abs. 3 zweiter Satz kann die Dienstbehörde das Ausmaß der Herabsetzung mit Wirksamkeit für ein Schuljahr von Amts wegen aus dienstlichen Gründen insoweit absenken, als es erforderlich ist, um eine Unterschreitung des Ausmaßes der Dienstleistung im Verhältnis zum zuletzt wirksamen Beschäftigungsausmaß zu vermeiden. Die Absenkung darf vom zuletzt antragsgemäß gewährten Ausmaß um nicht mehr als 2,5 Werteinheiten abweichen.“

.) In § 219 Abs. 5b entfällt die Z 1 und erhalten die bisherigen Z 2 und 3 die Ziffernbezeichnung „1“ und „2“.

.) In Anlage 1 Z 23.1 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Dieses Erfordernis wird ersetzt

- a) durch eine Verwendung als Lehrer mindestens im Umfang einer zweijährigen Vollbeschäftigung an einer Schule, deren Schulart im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, geregelt ist, oder
- b) durch eine Verwendung an einer vergleichbaren höheren Schule im Ausland im Rahmen eines Lehrervermittlungs- und Austauschprogrammes des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur mindestens im Umfang einer einjährigen Vollbeschäftigung oder
- c) in den Fällen des Erwerbes eines Diplomgrades für eine hochschulmäßige Lehramtsausbildung, die nicht zur Zulassung zum Unterrichtspraktikum nach § 3 Abs. 4 Z1 des Unterrichtspraktikumsgesetzes berechtigt, durch eine Verwendung als Lehrer an einer vergleichbaren höheren Schule im Ausland mindestens im Umfang einer zweijährigen Vollbeschäftigung.“

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984

.) In § 13a Abs. 1 entfällt die Wortfolge „1. wegen der Arbeitsmarktsituation ein öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen, und“ sowie die Ziffernbezeichnung „2.“.

.) In § 58 Abs. 5 entfällt die Z 1 und erhalten die bisherigen Z 2 und 3 die Ziffernbezeichnung „1“ und „2“.

Inkrafttreten von § 203j Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 sowie Anlage 1 Z 23.1 Abs. 6 BDG mit 1. September 2002, von § 207n Abs. 1, § 213 Abs. 2a und § 219 Abs. 5b BDG sowie § 13a Abs. 1 und § 58 Abs. 5 LDG mit 1. September 2003.

Erläuterungen

Zu § 203j Abs. 1 Z 2 und Abs. 2:

Da die Beurteilung des Unterrichtspraktikums ein Reihungskriterium für die Besetzung freier Lehrer-Planstellen darstellt, muss für den Fall des Ersatzes des UP (siehe hierzu die Erläuterungen zur Anlage 1) auf die Beurteilung der Lehramtsprüfung bzw. Diplomprüfung (nach dem Universitätsgesetz 2002) abgestellt werden (ebenso wie bereits bisher in dem Fall, dass kein UP als Ernennungserfordernis vorgesehen ist).

In jenen Fällen, in denen studienrechtliche Vorschriften keine abschließende Gesamtbeurteilung der Lehramts- bzw. Diplomprüfung vorsehen (was insbesondere bei Studienrichtungen der Fall sein kann, deren Grundlage das UG 2002 ist), soll - ebenso wie bereits bisher in den Fällen, in denen keine Lehramtsprüfung erforderlich ist - die auf Grund des Hochschulstudiums oder der sonst vorgesehenen Ausbildung und der allenfalls vorgeschriebenen Berufspraxis erkennbare bessere fachliche und persönliche Eignung an die Stelle der besseren Beurteilung treten.

Als Datum des Inkrafttretens dieser Bestimmungen wurde der 1. September 2002 gewählt, da zwischen dem Ausserkrafttreten der früheren Nachsichtsbestimmungen per 31. August 2002 und dem vorgesehenen Ersatz des Unterrichtspraktikums keine zeitliche Lücke entstehen soll. Dies ist insbesondere für jene Personen von Bedeutung, die zu diesem Zeitpunkt gerade in einer Verwendung im Ausland gestanden haben und die auf Grund der zum Zeitpunkt des Antritts ihrer Auslandsverwendung geltenden Gesetzeslage davon ausgehen konnten, dass auch ihnen Nachsicht von der Absolvierung des Unterrichtspraktikums erteilt werden würde.

Zu § 207n Abs. 1 und § 219 Abs. 5b BDG sowie § 13a Abs. 1 und § 58 Abs. 5 LDG:

Da (neben der Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstzeit und dem Karenzurlaub mit Rechtsanspruch) auch die vorliegenden Maßnahmen der weiteren Flexibilisierung der Einsatzmöglichkeiten von Lehrern dient, sollen auch die Versetzung in den Ruhestand sowie der „Karenzurlaub mit Rechtsanspruch“ nicht mehr von einer Einschränkung auf die Arbeitsmarktsituation abhängig gemacht werden.

Zu § 213 Abs. 2a BDG:

Die gemäß § 50a Abs. 3 zweiter Satz BDG 1979 in bestimmten Fällen vorgesehene unbefristete Wirksamkeit des zuletzt gewährten Ausmaßes der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit bedarf einer den Besonderheiten des Lehrverpflichtungsrechts und des Lehrereinsatzes Rechnung tragenden Begleitregelung.

Beispiel: Ein Lehrer für Mathematik und Leibesübungen war zuletzt mit 4 x 2 Stunden im Fach Leibeserziehung ($8 \times 0,955 = 7,64$ Werteinheiten) und mit 1 x 4 Stunden im Fach Mathematik ($4 \times 1,105 = 4,42$ Werteinheiten) eingesetzt; das Ausmaß der Herabsetzung war so festgelegt, dass das Beschäftigungsausmaß 60,30% ($12,06/20$) betrug. Ergibt sich im folgenden Schuljahr zB der Bedarf nach einem Einsatz in 3 x 2 Stunden Leibeserziehung (5,73 Werteinheiten) und 2 x 3 Stunden Mathematik (6,63 Werteinheiten), soll die Dienstbehörde - unabhängig von einem Antrag gemäß § 50d Abs. 1 - ermächtigt sein, das Beschäftigungsausmaß auf 61,80% ($12,36$ Werteinheiten) anzupassen. Im Falle der fixen Fortschreibung des Beschäftigungsausmaßes müsste die Verwendung in einer der vorgesehenen Klassen (im regulären Umfang) unterbleiben und es würden dem Beschäftigungsausmaß von 60,30% zB Auslastungen von bloß 56,28% ($11,405$ Werteinheiten bei Rücknahme einer Stunde der Wertigkeit 0,955) oder von bloß 57,03% ($11,405$ Werteinheiten bei Rücknahme um eine Stunde der Wertigkeit 1,105) gegenüberstehen und außerordentlich unflexible Einsatzbedingungen entstehen. Im Anwendungsbereich einer Regelung, die - anstelle der regelmäßig schuljahresbezogen getroffenen Verfügungen über das Ausmaß der Herabsetzung - grundsätzlich die Fortschreibung des Herabsetzungs- bzw. Beschäftigungsausmaßes vorsieht, bedarf es daher einer Ermächtigung der Dienstbehörde zur (begrenzten) Anpassung des Ausmaßes der Herabsetzung der Lehrverpflichtung. Um einen Widerspruch mit den der Herabsetzung der Lehrverpflichtung zugrundeliegenden Interessen zu vermeiden, soll das Ausmaß der Herabsetzung dabei gegenüber dem zuletzt antragsgemäß festgesetzten Ausmaß um maximal 2,5 Werteinheiten abge-

senkt werden können, im genannten Beispiel das Beschäftigungsausmaß somit auf höchstens 72,8% (60,30% + 2,5 x 5%) der Vollbeschäftigung angehoben werden.

Zu Anlage 1 Z 23.1 Abs. 6:

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG) sieht als Erfordernis für die Ernennung von Lehrern der Verwendungsgruppe L 1, die allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen unterrichten, in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis unter anderem die erfolgreiche Absolvierung eines einjährigen Unterrichtspraktikums vor (Anlage 1 zum BDG, Z 23.1 Abs. 6). Dieses ist durch das Unterrichtspraktikumsgesetz (BGBl. Nr. 145/1988) geregelt und umfasst die Einführung in das praktische Lehramt an der Schule und die Teilnahme am Lehrgang des Pädagogischen Instituts. Die Einführung in das Lehramt beinhaltet die Unterrichtserteilung am Praxisplatz unter Anleitung eines Betreuungslehrers, die Beobachtung des Unterrichtes in anderen Klassen (Hospitierverspflichtung), die Vertretung vorübergehend abwesender Lehrer (Suppliierverspflichtung) und die Teilnahme an Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen.

Die bislang vorgesehene Möglichkeit des Dienstgebers, in bestimmten Fällen von der Absolvierung des Unterrichtspraktikums Nachsicht zu erteilen (Anlage 1 zum BDG, Z 23.1 Abs. 7), ist durch das Deregulierungsgesetz - Öffentlicher Dienst 2002 (BGBl. I Nr. 119/2002) per 1. September 2002 entfallen. Da es jedoch wenig Sinn macht, bereits beruflich geleistete Tätigkeiten nochmals im Rahmen eines Praktikums absolvieren zu lassen, soll für jene Lehrer, die bereits über einschlägige Unterrichtserfahrung verfügen, das Unterrichtspraktikum als Ernennungserfordernis ersetzt werden. Es handelt sich dabei um Lehrer, die eine unterrichtliche Verwendung mindestens im Umfang einer zweijährigen Vollbeschäftigung zurückgelegt haben (die Verwendung muss jedoch an einer Schule erfolgt sein, die einer Schulart entspricht, die im Schulorganisationsgesetz geregelt ist) und um Personen, die mindestens ein Schuljahr als Lehrer in Vollbeschäftigung an einer vergleichbaren höheren Schule im Ausland im Rahmen eines Lehrervermittlungs- und Austauschprogrammes des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur verwendet worden sind. Weiters bestand bis zum Inkrafttreten des Deregulierungsgesetzes auch für Personen, die einen Diplomgrad für eine hochschulmäßige Lehramtsausbildung erworben haben, der nicht zur Zulassung zum Unterrichtspraktikum nach §3 Abs. 4 Z 1 des Unterrichtspraktikumsgesetzes berechtigt (vorwiegend Personen, die ihr Hochschulstudium nicht in Österreich abgeschlossen haben), die Möglichkeit der Nachsichtserteilung. Daher sollen auch diese Personen wieder aufgenommen werden, sofern sie bereits unterrichtlich (an einer vergleichbaren höheren Schule im Ausland) verwendet wurden.

Im Zusammenhang wird angemerkt, dass bereits für Vertragslehrer durch das Deregulierungsgesetz - Öffentlicher Dienst 2002 mit § 40 Abs. 5 VBG eine Bestimmung geschaffen wurde, die die Nachsicht unter anderem des Unterrichtspraktikums aus dienstlichen Gründen vorsieht, wenn ein gleich geeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist.

Budgetäre Auswirkungen:

Eine Erhebung hat ergeben, dass von insgesamt 919 UnterrichtspraktikantInnen im Schuljahr 2002/03 10 Personen bereits eine zumindest zweijährige Unterrichtserfahrung aufweisen.

Mit dem Unterrichtspraktikum im Zusammenhang stehen folgende Ausgaben bzw. Kosten:

Betreuungslehrervergütung:

Pro Fach, abhängig von der Stundenanzahl des Faches, gebührt dem Betreuungslehrer eine monatliche Vergütung in Höhe von:

bei einem 3 Wochenstunden-Fach	€ 30,90
bei einem 4 Wochenstunden-Fach	€ 41,20
bei einem 5 Wochenstunden-Fach	€ 51,50

Da ein Unterrichtspraktikant durchschnittlich sein Praktikum in einem 3 Stunden-Fach und in einem 4 Stunden-Fach ablegt, ergeben sich demnach für die Betreuungslehrervergütung Ausgaben pro Unterrichtspraktikant pro Jahr in der Höhe von $12 \times (\text{€ } 30,90 + \text{€ } 41,20) = \text{€ } 865,20$. Bei 10 Unterrichtspraktikanten sind dies € 8.652,00.

Ausbildungsbeitrag des Unterrichtspraktikanten:

Der Unterrichtspraktikant selbst erhält für die Zeit seines Unterrichtspraktikums einen Ausbildungsbeitrag. Dieser Ausbildungsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Ausbildungsbeitrag	12 x € 896,00	im Jahr	€ 10.752,00
+ Quartalssonderzahlung	4 x € 448,00	im Jahr	€ 1.792,00

Insgesamt ergeben sich für den Ausbildungsbeitrag pro Unterrichtspraktikant Ausgaben pro Jahr in der Höhe von € 12.544,00 bzw. Kosten in der Höhe von € 16.307,20 (inklusive 30 % Pensionsanteil). Bei 10 Unterrichtspraktikanten sind dies Ausgaben von € 125.440,00 bzw. Kosten von € 163.072,00.

Mit dieser Maßnahme sind Ausgabeneinsparungen in der Höhe von € 8.652,00 + € 125.440,00 = € 134.092,00 bzw. Kosteneinsparungen in der Höhe von € 8.652,00 + € 163.072,00 = € 171.724,00 verbunden.

25 Abschriften dieser Ressortstellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, 24. April 2003
Für die Bundesministerin:
i.V. Mag. STROHMEYER

F.d.R.d.A.:
(Amon eh.)